OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413076/2/Kl/Gru

Datum:
Linz, 20. November 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M B, M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.9.2018, BHWLSich-2018-350161/6-ST,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 20.9.2018, BHWLSich-2018-350161/6-ST, wurde die am 13.9.2018 um 16.05 Uhr mündlich verfügte gänzliche Schließung des Betriebes Lokal „S B“ in M, L S 35, mit Wirkung ab 13.9.2018 gem. § 56a Glücksspielgesetz (GSpG) angeordnet. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Betreiber des Lokals „S B“ am angegebenen Standort ist. Bereits bei einer Kontrolle am 16.3.2015 wurden im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals sieben elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt vorgefunden. Die Glücksspielgeräte wurden rechtskräftig beschlagnahmt und der Lokalbetreiber sowie der Veranstalter und ein unternehmerisch Beteiligter wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes rechtskräftig bestraft. Darüber hinaus wurde der Lokalbetreiber aufgefordert, den weiteren Betrieb von Glücksspielen entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes einzustellen, andernfalls die teilweise oder gänzliche Schließung des Betriebes verfügt wird.
Bei einer weiteren Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz am 24.11.2015 wurden im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals erneut vier elektronische Walzenspielgeräte betriebsbereit aufgestellt vorgefunden. Es wurde daraufhin am 24.11.2015 die teilweise Betriebsschließung mündlich und am selben Tag mit Bescheid schriftlich durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verfügt. Aufgrund fortwährender Missachtung der Betriebsschließung wurden mit Bescheiden vom 30.11.2015, 11.2.2016 und 24.5.2016 jeweils Zwangsstrafen von der Behörde verhängt. Die Glücksspielgeräte wurden rechtskräftig behördlich beschlagnahmt und sowohl gegen den Lokalbetreiber als auch einen unternehmerisch Beteiligten weitere rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren nach dem Glücksspielgesetz durchgeführt.
Am 18.1.2017 wurden bei einer Kontrolle im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals erneut sieben elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt vorgefunden, welche ebenfalls rechtskräftig behördlich beschlagnahmt wurden und das diesbezügliche Strafverfahren gegen den Lokalbetreiber rechtskräftig abgeschlossen wurde.
Nach einer nachweislich am 9.3.2017 zugestellten Aufforderung zur Einstellung der illegalen Glücksspiele vom 7.3.2017 wurde bei einer Kontrolle am 28.3.2017 eine teilweise Betriebsschließung mündlich angeordnet und mit Bescheid vom 4.4.2017 schriftlich verfügt und wurden wegen nachfolgender fortwährender Missachtung der Betriebsschließung Zwangsstrafen verhängt und vollstreckt. Nach Ablauf eines Jahres trat die Betriebsschließung von Gesetzes wegen außer Kraft.
Bei einer Kontrolle am 15.5.2018 im Lokal des Beschwerdeführers wurden im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals erneut fünf elektronische Glücksspielgeräte, vier virtuelle Walzenspiele sowie ein virtuelles Hunderennen-Wettspiel betriebsbereit aufgestellt vorgefunden. Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei den Spielen wurde für einen Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt. Die Glücksspielgeräte wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.6.2018, BHWLSich-2018-160091, behördlich

beschlagnahmt. Eine dagegen eingebrachte Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig. Weiters wurde gegen den Beschwerdeführer als Lokalbetreiber wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.7.2018 verhängt. Auch diesbezüglich wurde eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.6.2018, nachweislich zugestellt am 25.6.2018, wurde der Beschwerdeführer gem. § 56a GSpG aufgefordert, den weiteren Betrieb von Glücksspielen entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes einzustellen, andernfalls die teilweise oder gänzliche Schließung des Betriebes verfügt wird.
Bei einer weiteren Kontrolle am 13.9.2018 wurde abermals festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals erneut elektronische Glücksspielgeräte (vier Walzenspielgeräte und ein Hunderennen-Wettspiel) betriebsbereit aufgestellt waren. Daraufhin wurde von der belangten Behörde die gänzliche Betriebsschließung des Lokals mündlich angeordnet und durch einen Aushang an der Eingangstür kundgemacht.
Der Beschwerdeführer als Lokalbetreiber besitzt für die Glücksspiele keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG und die Spiele unterliegen auch nicht einem Ausnahmetatbestand des § 4 GSpG. Es handelt sich daher um verbotene Ausspielungen. Der Betreiber versucht nach wie vor in der Durchführung illegaler Glücksspiele regelmäßige Einnahmen zu erzielen, weshalb dringender Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG fortgesetzt wird. Der Gefahr der Fortsetzung der verbotenen Glücksspiele konnte mit keinem gelinderen Mittel als der Betriebsschließung mit Sicherheit entgegengetreten werden, weil trotz vorhergegangener Beschlagnahme von insgesamt 23 Glücksspielgeräten, trotz Verhängung von mehreren hohen Verwaltungsstrafen und trotz Androhung der Betriebsschließung und Verhängung einer teilweisen Betriebsschließung weiterhin Glücksspiele angeboten und stets neue Geräte spielbereit gehalten wurden. Auch mit einer teilweisen Betriebsschließung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da zum einen die teilweise Betriebsschließung in der Vergangenheit keinen nachhaltigen Erfolg gezeigt hat und andererseits – wie bereits in der Vergangenheit beobachtet – eine Verlagerung der Geräte in den Hauptraum anzunehmen ist.

II. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Betriebsschließungsverfahrens beantragt. Begründend wurde Rechtswidrigkeit des Inhaltes, Begründungsmängel, Verfahrensfehler der belangten Behörde, Unzuständigkeit der Behörde sowie Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit geltend gemacht.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und im Vorlageschreiben vom 2.11.2018 darauf hingewiesen, dass nach Mitteilung der PI M vom 1.10.2018 das Lokal mittlerweile geschlossen und weitestgehend leergeräumt ist. Das Einkaufszentrum wird aktuell großflächig umgebaut. Dies deckt sich auch mit dem E-Mail des Lokalbetreibers vom 30.10.2018.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.
Eine mündliche Verhandlung kann entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 MRK noch Art. 47 der GRC entgegenstehen (§ 24 Abs. 2 und 4 VwGVG).

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Trotz mehreren Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels seit 16.3.2015 und mehreren rechtskräftig abgeschlossenen Beschlagnahmeverfahren sowie mehreren rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als Lokalbetreiber wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen, trotz zweier schriftlicher bescheidmäßiger Betriebsschließungen und nachfolgender Vollstreckungen von Zwangsstrafen wegen fortwährender Missachtung der Betriebsschließung wurden neuerlich bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz am 15.5.2018 fünf Glücksspielgeräte, nämlich vier Geräte in Form von virtuellen Walzenspielen und ein Gerät in Form eines virtuellen Hunderennen-Wettspiels, betriebsbereit öffentlich zugänglich im Lokal vorgefunden und bei einer Bespielung festgestellt, dass das Ergebnis all dieser Spiele vorwiegend vom Zufall abhängig war und bei diesen Spielen für einen Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde. Eine Konzession bzw. Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz lag nicht vor. Es wurde ein Beschlagnahmeverfahren sowie ein Strafverfahren wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen durchgeführt.
Mit Aufforderungsschreiben vom 20.6.2018, nachweislich zugestellt am 25.6.2018, wurde der Beschwerdeführer als Lokalbetreiber aufgefordert, im Lokal „S B“ in M die Veranstaltung von konzessionslosen Glücksspielen dauerhaft zu unterbinden; andernfalls wurde von der Bezirkshauptmannschaft zur Wahrung der Interessen des Glücksspielmonopols des Bundes die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes gem. § 56a Abs. 1 GSpG angedroht.

Trotz dieser Aufforderung wurden bei einer weiteren Kontrolle am 13.9.2018 im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals elektronische Glücksspielgeräte (vier Walzenspielgeräte und ein Hunderennen-Wettspiel) betriebsbereit vorgefunden und bespielt und festgestellt, dass das Ergebnis all dieser Spiele vorwiegend vom Zufall abhängig war und bei diesen Spielen für einen Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde. Die Geräte wurden vorläufig beschlagnahmt. Von der belangten Behörde wurde vor Ort zunächst mündlich die gänzliche Betriebsschließung angeordnet und durch einen Aushang an der Eingangstür kundgemacht. Noch am selben Tag wurde durch den nunmehr angefochtenen Bescheid die gänzliche Betriebsschließung schriftlich verfügt.
Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 13.9.2018 gab der Beschwerdeführer an, dass die vier Walzengeräte seit Juni 2018, das Gerät mit den Hundewetten seit fünf Wochen aufgestellt sind. Auch legte er der Behörde einen teilweise geschwärzten gerichtlichen Vergleich vor, dass er mit den Automatenaufstellern vereinbart hätte, das Lokal am 31.10.2018 zu schließen. Daraufhin brachte der Beschwerdeführer außen auf der Eingangstür einen eigenen Zettel an, mit dem er die Schließung des Lokals wegen Betriebsaufgabe ankündigt.

Mit Bericht vom 1.10.2018 gab das Bezirkspolizeikommando Wels-Land, PI M, bekannt, dass am 21.9.2018 sowie am 1.10.2018 an der Firmenanschrift Nachschau gehalten und festgestellt wurde, dass das „Wettlokal weitestgehend leergeräumt und geschlossen ist.“ Auch wurde im Bericht angeführt, dass nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land aufgrund des geräumten Lokals keine weiteren Kontrollen durchzuführen sind, da ein weiterer Betrieb nicht anzunehmen ist.
Mit E-Mail vom 30.10.2018 gab der Beschwerdeführer der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bekannt, dass die Zusammenarbeit mit K und Geschicklichkeits-, Glücksspiel und Wetten für ihn beendet sei.
Im Vorlageschreiben weist die belangte Behörde darauf hin, dass das Einkaufszentrum aktuell großflächig umgebaut wird.

IV.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt sowie dem vorgelegten Schreiben.

V. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

V.1. Gem. § 56a Abs. 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl.Nr. 620/1989 i.d.F. BGBl. I. Nr. 118/2016, kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses

Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Gem. § 56a Abs. 3 GSpG ist über eine Verfügung nach Abs. 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
Gem. § 56a Abs. 4 GSpG können in einem Bescheid nach Abs. 3 auch andere nach Abs. 1 zulässige Maßnahmen angeordnet werden.
Gem. § 56a Abs. 6 GSpG treten die Bescheide gem. Abs. 3, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.
Gem. § 56a Abs. 7 GSpG hat die Behörde auf Antrag die mit Bescheid gem. Abs. 3 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gem. Abs. 3 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass in Hinkunft jene glücksspielrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 3 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die betriebliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will.

V.2. Gem. § 56a Abs. 1 GSpG ist für die Anordnung einer Betriebsschließung bzw. gem. Abs. 3 für die Erlassung eines schriftlichen Bescheides ein begründeter Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, erforderlich sowie auch weiters eine begründete Annahme, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Es handelt sich dabei um kumulativ erforderliche Tatbestandsvoraussetzungen. Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen die für die Bescheiderlassung erforderlichen Voraussetzungen auch noch im Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung gegeben sein.
Hinsichtlich der Beschlagnahme nach dem GSpG hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass dieser Verdacht auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über ein Rechtsmittel noch ausreichend substantiiert sein muss (VwGH 26.1.2009, 2005/17/0223 und 2008/17/0009; VwGH 10.5.2010, 2009/17/0202; VwGH 20.7.2011, 2011/17/0097). Zumal es sich bei einer Beschlagnahme um ein gelinderes Mittel handelt als bei einer Betriebsschließung (Art. § 56a Abs. 1 letzter Satz), muss ein derartiger Verdacht

im Falle einer Rechtsmittelentscheidung über eine Betriebsschließung im Größenschluss erst recht noch ausreichend substantiiert vorliegen (vgl. auch VwGH vom 26.6.2001, 2001/04/0073 zu § 360 GewO).

V.3. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes, dass zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Kontrolle vom 13.9.2018 wiederum trotz Aufforderung vom 20.6.2018 fünf Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden wurden und bespielbar waren, war zum Zeitpunkt der Kontrolle und nachfolgenden bescheidmäßigen Betriebsschließung ein begründeter Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet und durchgeführt werden, zweifelsfrei gegeben. Auch war für die belangte Behörde im Grunde der vorausgegangenen Verfahren und der schriftlichen Aufforderung vom 20.6.2018 ein Grund zur Annahme gegeben, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Allerdings haben nachfolgende Kontrollen der PI M am 21.9.2018 und 1.10.2018 ergeben, dass das Wettlokal weitestgehend leergeräumt und geschlossen ist. Auch wurde bereits vom Beschwerdeführer anlässlich der Betriebsschließung am 13.9.2018 außen auf der Eingangstür ein Zettel angebracht, mit dem die Schließung des Lokals wegen Betriebsaufgabe angekündigt wurde. Auch hat der Beschwerdeführer bereits bei der Betriebsschließung am 13.9.2018 auf einen gerichtlichen Vergleich mit den Automatenaufstellern hingewiesen, dass das Lokal am 31.10.2018 geschlossen wird. Schließlich verweist die belangte Behörde bei der Beschwerdevorlage darauf, dass das Einkaufszentrum aktuell großflächig umgebaut wird. Auch der Beschwerdeführer selbst verweist am 30.10.2018 in einem E-Mail darauf, dass seine Zusammenarbeit mit K beendet ist. Es war daher im Grunde dieses Sachverhaltes davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren eine Gefahr der Fortsetzung nicht mehr besteht. Da diese weitere kumulativ erforderliche Voraussetzung für eine Betriebsschließung gem. § 56a GSpG zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr gegeben war, war daher der angefochtene Betriebsschließungsbescheid aufzuheben und der Beschwerde stattzugeben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt